

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Ottobrunn

vom 24.06.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ottobrunn folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) eine Benutzungsgebühr für die Aufbewahrungsräume für Verstorbene (§ 5)
 - c) eine Benutzungsgebühr für die Aussegnungshalle (§ 6)
 - d) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts, mindestens jedoch für die Dauer der Ruhefrist nach § 24 der Friedhofs- und Bestattungssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Aufbewahrungsräume für Verstorbene (§ 5) und die Benutzungsgebühr für die Aussegnungshalle (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

4-stellige Anlagengräber	634 €
3-stellige Anlagengräber	476 €
2-stellige Anlagengräber	317 €
1-stellige Wahlgräber 1. Reihe	161 €
1-stellige Wahlgräber 2. Reihe	129 €
2-stellige Wahlgräber 1. Reihe	315 €
2-stellige Wahlgräber 2. Reihe	252 €
3-stellige Wahlgräber	408 €
Reihengräber (Einzelbestattung- von Amts wegen)	90 €
Urnengräber 1. Reihe	301 €
Urnengräber 2. Reihe	240 €
Urnennische bis zu 4 Stellplätzen (UM I)	185 €
Urnennische bis zu 2 Stellplätzen (UM 2)	94 €
Urnennische bis zu 4 Stellplätzen (UM 2)	186 €
Baumbestattung	96 €
Pflegeextensive Urnengräber	96 €
Urne in einer Stele (Sichturne)	91 €
Islamisches Gräberfeld	136 €
Anonymes Urnengräberfeld (Anonym)	51 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach § 9 Abs. 1 und 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5

Benutzungsgebühr für die Aufbewahrungsräume für Verstorbene

Die Gebühr für die Benutzung der Aufbewahrungsräume für Verstorbene beträgt pro angefangenem Benutzungstag **75 €**.

§ 6

Benutzungsgebühr für die Aussegnungshalle

Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag **355 €**.

§ 7

Sonstige Gebühren

Die Gebühr für die Zulassung von Bildhauern, Kunstschmieden, Steinmetzen und Bestattern, die auf dem Friedhof Arbeiten ausführen, beträgt

bei Zulassung für einmalige Tätigkeit	60,00 €
bei Zulassung für die Dauer von 1 Jahr (für mehrmalige Tätigkeit)	120,00 €
bei Zulassung für die Dauer von 5 Jahren (für mehrmalige Tätigkeit)	350,00 €


§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Ottobrunn vom 22.12.2016 außer Kraft.

GEMEINDE OTTOBRUNN

Ottobrunn, den 24.06.2021


Thomas Loderer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 25.06.2021 in der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln und auf der Internetseite der Gemeinde Ottobrunn unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ hingewiesen. Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 25.06.2021 veröffentlicht und am 16.07.2021 wieder entfernt.

Ottobrunn, 19.07.2021



Monika Sigl